

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Vollzug der Energieeinsparverordnung

Die **Kleine Anfrage 1579** vom 17. Juni 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der energetischen Gebäudesanierung kommt für den Klimaschutz und sparsamen Verbrauch fossiler Ressourcen eine hohe Bedeutung zu. Für Neubau und umfassende Sanierungen regelt die Energieeinsparverordnung (Energieeinsparverordnung), welchen Anforderungen an den Wärmeschutz ein Gebäude zu genügen hat. Die Energieeinsparverordnung von 2002 wurde in 2004, 2006 und 2007 modifiziert, in 2009 neu aufgelegt und die Grenzwerte verschärft. Zur Umsetzung und Einhaltung der Energieeinsparverordnung bedarf es Kontrollen. Die behördliche Praxis muss möglichst so gestaltet sein, dass Mieter und Vermieter nicht gezwungen werden, bei Nichteinhaltung der Energieeinsparverordnung nur noch den Rechtsweg beschreiten zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchen Gesetzen und/oder Verordnungen basiert die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Energieeinsparverordnung in Thüringen?
2. Wer ist in Thüringen für welche Aspekte der Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparverordnung zuständig?
3. Falls es seit der Energieeinsparverordnung 2002 Veränderungen bei den Zuständigkeiten gab, wie sehen diese im Detail aus und warum wurden diese vorgenommen?
4. Welche Verfahrensschritte muss eine Bauherrin/ein Bauherr hinsichtlich der Wärmeschutzverordnung durchlaufen, um die Genehmigung für einen Bauantrag zu erhalten? Welche Behörde(n) sind in diesem Zusammenhang zuständig?
5. Welche staatlich unterstützte Beratung kann eine Bauherrin oder ein Bauherr bezüglich der Energieeinsparverordnung in Anspruch nehmen?
6. Wie wird in der Praxis kontrolliert, ob die Anforderungen an die geltende Energieeinsparverordnung für Bau und Sanierung von Gebäuden eingehalten werden?
7. In welchem Umfang werden gegebenenfalls von wem Stichproben durchgeführt?
8. Wie hat sich der Umfang dieser Kontrollen in den letzten Jahren entwickelt?
9. Welche Möglichkeiten haben Vermieterinnen und Vermieter und Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer - außer mit dem Energieausweis und durch Thermobilder - die Einhaltung der Energieeinsparverordnung für ihr Haus bzw. ihre Wohnung zu kontrollieren?

10. An wen können sich Bürgerinnen und Bürger in Thüringen wenden, wenn sie feststellen, dass in ihrer Wohnung oder in ihrem Haus vom zuständigen Bauherrn bzw. Vermieter die Anforderungen an die Energieeinsparverordnung nicht eingehalten werden bzw. die im Bauantrag vorgesehene Gebäudeisolierung nicht durchgeführt wurde?
11. Inwieweit sieht die Landesregierung Bedarf, die Kontrolle der Einhaltung der Energieeinsparverordnung zu verbessern?
12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftig den Vollzug der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung in Thüringen sicherzustellen?
13. Welche Sanktionen kommen bei Missachtung der Energieeinsparverordnung in Frage und wer sollte diese umsetzen?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Sie basiert auf der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006.

Zu 2.:

Zuständige Behörde für den Vollzug ist das Landesverwaltungsamt.

Zu 3.:

Die erste Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) trat am 1. Februar 2002 in Kraft, löste damit die Wärmeschutzverordnung (WSchV) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnIV) ab und fasste sie zusammen.

Die Zuständigkeit für deren Vollzug lag bei den Bauaufsichtsbehörden. Für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 16, 17 EnEV war das Thüringer Wirtschaftsministerium zuständig.

Mit der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 erfolgte die Übertragung der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt.

Vollzugsaufgaben gehören nicht zu den originären Kernaufgaben einer obersten Landesbehörde (Ministerium) und wurden aus diesem Grund an eine nachgeordnete Einrichtung übertragen.

Zu 4.:

Keine, da es die Wärmeschutzverordnung nicht mehr gibt.

Am 1. Februar 2002 wurde die Wärmeschutzverordnung von der Energieeinsparverordnung abgelöst und damit erstmals die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagenverordnung zu einem Vorschriftenwerk vereint.

Zu 5.:

Die KfW-Bankengruppe fördert im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes u.a. die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase und unterstützt mit zinsgünstigen Krediten. Weitere Förderprogramme bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Zu 6.:

Nachweise zur Energieeinsparverordnung sind vom Bauherrn vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen sowie von Spezialisten zu erstellen, die in § 63 d Abs. 4 Thüringer Bauordnung und § 21 EnEV benannt sind.

Zu 7.:

Für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung ist der Bauherr/die Bauherrin verantwortlich.

Die Einhaltung der Vorschriften muss durch Nachweise seitens der bauausführenden Unternehmen (Unternehmererklärung, § 26 a EnEV) bestätigt werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei heizungstechnischen Anlagen soll durch Sichtkontrollen der Bezirksschornsteinfegermeister überwacht werden (§ 26 b EnEV).

Im Vollzug der Energieeinsparverordnung 2009 sind keine Stichprobenkontrollen der Nachweise und der Bauausführung vorgesehen. Diese erfolgen nur anlassbezogen. Stichprobenhafte Überprüfungen führen zu entsprechendem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und in der Folge zu steigenden Kosten.

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Mit einer konkreten Verpflichtung zu Stichprobenkontrollen ist mit der Energieeinsparverordnung 2012 zu rechnen. Die EU-Gebäuderichtlinie verlangt eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Energieausweise.

Zu 9.:

Es empfiehlt sich die Beauftragung eines Sachverständigen, da es sich vorrangig um bautechnische Vorgaben und Berechnungen handelt.

Im Übrigen haben die ausführenden Fachunternehmen dem Eigentümer zu bescheinigen, dass die energie-sparrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Zu 10.:

Der Bauherr/die Bauherrin und die anderen am Bau Beteiligten (bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) sind für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich. Der Bauherr/die Bauherrin hat geeignete Beteiligte zu bestellen.

Die am Bau Beteiligten werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung (Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften) sind, wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, die Zivilgerichte zuständig. Des Weiteren sieht das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz ein Schlichtungsverfahren vor.

Stellt eine Schlechtleistung eines Bauvorlageberechtigten auch einen Verstoß gegen Berufspflichten dar, kann nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.

Zu 11.:

Die Energieeinsparverordnung 2009 sieht durch ein Maßnahmenbündel von privaten Nachweispflichten eine Verstärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten vor. Alle Regelungen berücksichtigen deswegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Es soll ein effektiver Vollzug der Energieeinsparverordnung stattfinden, ohne gleichzeitig aufwendige bürokratische Verfahren aufzubauen.

Hinsichtlich einiger vom Thüringer Rechnungshof im Rahmen einer Querschnittsprüfung in größeren Kommunen festgestellten Mängel bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung muss deutlich auf die erwähnte und gerade hier abzufordernde Eigenverantwortung verwiesen werden. Offenbar ist eine bessere Selbstkontrolle erforderlich. Diese wäre zugleich der wichtigen Ausprägung der Vorbildfunktion der Kommunen in diesem Bereich dienlich.

Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für die Einhaltung der EnEV-Vorgaben ein. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie hat in einem Schreiben gemeinsame Überlegungen darüber angeregt, in welcher Weise den Thüringer Kommunen bei der Behebung der festgestellten Probleme kurzfristig und effektiv Unterstützung gewährt werden kann.

Zu 12.:

Geplant ist die Überarbeitung der Zuständigkeitsverordnung, die aktuell bis zum 31. Dezember 2011 befristet ist.

Zu 13.:

§ 27 EnEV definiert Ordnungswidrigkeiten. Diese können nach § 8 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Siehe Antwort zu Frage 1 und 2: In der Zuständigkeitsverordnung ist die für den Vollzug zuständige Behörde (Landesverwaltungsamt) benannt.

In Vertretung

Staschewski
Staatssekretär